

Gerechtigkeit und Barmherzigkeit

Für einen Neuanfang im Bistum Limburg

Erleichtert haben wir am 26. März die Entscheidung von Papst Franziskus zur Kenntnis genommen, dass Franz-Peter Tebartz-van Elst nicht länger Bischof von Limburg ist.

Dankbar sind wir Weihbischof Manfred Grothe, dass er uns als Apostolischer Administrator in der Zeit des Übergangs bis zur Wahl eines neuen Bischofs unterstützen will. In seinem Brief von Anfang April an das Bistum Limburg schreibt er: *„Ich kam hierher in das Bistum Limburg in dem Bewusstsein, auf Menschen zu stoßen, die geprüft wurden und in den letzten Monaten sehr gelitten haben. Und ich kam hierher in der Hoffnung, Menschen zu treffen, welche die Bereitschaft zeigen, das alles mit der jetzigen Entscheidung des Heiligen Vaters hinter sich zu lassen und neu aufzubrechen.“* Diese Beschreibung der misslichen Situation deckt sich mit unserer Einschätzung im Schreiben „Dialog im Bistum Limburg“ vom 25. März 2012. Deshalb stimmen wir Weihbischof Grothe auch ausdrücklich zu in der Feststellung: *„In den vergangenen Monaten, bei aller Unsicherheit und trotz der offenen Situation, hat sich schon sehr viel Positives im Bistum entwickelt. Dabei denke ich nicht zuerst an Zahlen und rechtliche Fragen. Uns ist es aufgetragen, in der Wahrheit zu stehen und durch Versöhnung und durch die Haltung der Barmherzigkeit zu reifen. Den Anfang dazu hat das Bistum in überzeugender Weise gemacht.“*

Jetzt gilt es, mutige Schritte in die Zukunft unseres Bistums zu tun. Dabei müssen wir die derzeitige Situation als Ausgangspunkt akzeptieren, Fehler verzeihen, Unrecht wieder gutmachen und die richtigen Entscheidungen für die Zukunft treffen. So lässt sich eine vertrauensvolle Atmosphäre im Bistum und eine angstfreie Zusammenarbeit wieder erlangen. Ein Gedanke von Bischof Franz Kamphaus ist uns dazu sehr wichtig: *Es ist schädlich, die Gerechtigkeit überspringen zu wollen, ‚aus lauter Liebe und Barmherzigkeit‘. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, unvermischt und ungetrennt! Wie zwei Seiten einer Medaille. ‚Man muss das eine tun, ohne das andere zu lassen.‘“* (F. Kamphaus, Gott ist kein Nostalgiker, S. 60) Barmherzigkeit bedeutet in diesem Fall, dass wir aufrichtig bereit sind, uns mit Bischof em. Tebartz-van Elst zu versöhnen und zu verzeihen, ohne nachtragend zu sein. Gerechtigkeit bedeutet, dass wir erwarten, dass der Bischof für das von ihm zu verantwortende Unrecht Genugtuung leistet.

Als vordringlich sehen wir die Korrektur bzw. Rücknahme falscher und widerrechtlicher Entscheidungen an. Dazu gehören zuvorderst die Fehler, die im Abschlussbericht der Prüfungskommission für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.02.2014 als Unrecht festgestellt sind (z.B. Veräußerung von Anteilen am Gemeinnützigem Siedlungswerk und am Georgswerk durch den Bischöflichen Stuhl). Sodann sind strukturelle und personelle Veränderungen, die Bischof Tebartz-van Elst und Generalvikar Kaspar vorgenommen haben zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (z. B. die Entlassung des Domkapitels aus der Verantwortung für die Finanzen des Bischöflichen Stuhls, die Zentralisierung vieler Entscheidungen bei Generalvikar und Verwaltungskammer, die Ernennung des Generalvikars auch zum Diözesanökonom, die weitgehende Entmachtung der Leitungsorgane Dezentenkonferenz und Plenarkonferenz) Auch pastorale Entscheidungen des Bischofs, die ohne die dazu vorher zu

erfolgende Beratung getroffen wurden, sind einer Revision zu unterziehen bzw. zu sanieren (z. B. die Einführung der Pfarreien neuen Typs, die Beendigung des Statuts für die Seelsorge nach can. 517 § 2, die Richtlinie zur Firm spendung, die Gründung des Bischof-Blum-Kollegs, die vom Priesterrat abgelehnte Wiedereinführung von Titeln und Ehrenbezeichnungen und die Umbenennung des Bischofshauses in „Diözesanes Zentrum“ etc.). Schließlich sind personelle Verletzungen aufzuarbeiten, für die die Personalie Patrick Dehm nur als prominentestes Beispiel steht - siehe dazu auch die Auflistung im Anhang zu diesem Schreiben.

Als Genugtuung für den angerichteten Schaden – den finanziellen, vor allem aber den immensen Verlust an Vertrauen bei Gläubigen und Mitarbeiter/innen – fordern wir als Hofheimer Kreis Bischof em. Tebartz-van Elst dazu auf, auf einen Teil seines Ruhestandsgehalts zu verzichten, der dann vom Bistum zweckgebunden für caritative Maßnahmen verwendet wird.

Wir wünschen uns für unser Bistum Limburg und uns selbst den für unser Bistum eigentlich typischen engen Zusammenhalt zwischen Priestern, hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und Bistumsleitung zurück. Dazu muss die Zusammenarbeit auf allen Ebenen und zwischen den Ebenen neu als tragfähig erprobt werden. So kann auch wieder eine Atmosphäre des Vertrauens entstehen, die angstfreien Dialog und geschwisterlichen Umgang ermöglichen.

Schließlich wollen wir hier den Vorschlag zu einem größeren Projekt unterbreiten, das uns alle im Bistum zu einer guten Zukunft verhelfen kann: Nach dem Prinzip: „Was aber alle als Einzelne betrifft, muss von allen gebilligt werden.“ (can. 119/3), sollten möglichst viele Bistumsmitglieder in Überlegungen eintreten, was sich einerseits in Kirche und Bistum grundsätzlich ändern müsste und was wir in unserem Bistum in eigener Verantwortung ändern sollten. Für eine solche grundsätzliche Neuausrichtung des Bistums halten wir eine *Diözesansynode* für das beste Mittel. Diese kann nur der Diözesanbischof einberufen.. Wir möchten dem künftigen Bischof unbedingt empfehlen, dies zu tun, und laden alle Gläubigen in unserem Bistum ein, sich diesem Wunsch des Hofheimer Kreises anzuschließen. Darüber hinaus schlagen wir vor, unter der Überschrift „Synodaler Prozess im Bistum Limburg“ jetzt schon Vorüberlegungen für eine künftige Diözesansynode in unseren diözesanen Gremien anzustellen.

Das schlagen wir vor. Wir sind gern bereit, für unser Bistum und mit allen in Bistum in diesem Sinn an einer lebenswerten und vom Geist Gottes erfüllten Zukunft mitzuarbeiten.

Hofheim, 15. April 2014

Der Hofheimer Kreis

Anhang

Auflistung von Wiedergutmachungs- und Korrekturvorschlägen nach Beendigung der Amtszeit von Bischof em. Tebartz-van Elst

Auflistung von Wiedergutmachungs- und Korrekturvorschlägen nach Beendigung der Amtszeit von Bischof em. Tebartz-van Elst

Abschlussbericht der Prüfungskommission

Soweit Korrekturen im Abschlussbericht der Prüfungskommission für den Vorsitzenden der DBK vom 14.02.2014 als Unrecht festgestellt sind, brauchen sie hier nicht eingehend aufgeführt zu werden (Veräußerung der Anteile am Gemeinnützigen Siedlungswerk und am St.-Georgswerk, Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls usw.).

Synodaler Weg

Der Synodale Weg des Bistums verläuft auf Bistumsebene ganz entscheidend im Dialog zwischen dem Bischof einerseits und dem Priesterrat und Diözesansynodalrat andererseits. Dazu wird wieder ausreichend Zeit (genügend Sitzungen) benötigt, d. h. wenigstens 6-7 Sitzungen mit jedem Gremium pro Jahr. Andere Gespräche (mit Berufsgruppen z.B.) dürfen dies nicht beeinträchtigen. Sie sind kein Ersatz für den Dialog mit dem DSR und dem PR.

Domkapitel / Verwaltungsrat des Bischöflichen Stuhles

Abgesehen von der fraglichen rechtlichen Legitimität der entsprechenden neuen Statuten ist die Verwaltung der Finanzen des Bischöflichen Stuhles wieder dem Domkapitel zu übertragen.

Leitungsgremien im Ordinariat

Plenarkonferenz und Dezernentenkonferenz sind die kurialen Leitungsorgane des Bistums. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung – auch im Personal- und Finanzbereich – sind künftig von diesen Gremien zu treffen und nicht mehr von den „Kammern“, vor allem der Verwaltungskammer. Die Zentralisierung vieler wichtiger Entscheidungsvorgänge beim Generalvikar ist wieder auf ein vernünftiges Maß zurückzufahren.

Diözesankirchensteuerrat

Es gibt keinen Grund, die bisher einwandfreie Zusammensetzung des DKStR zu ändern. Entsprechende Versuche der Bistumsleitung, die bisher nur zurückgestellt wurden, sind zu unterlassen.

Ökonom des Bistums

Beim letzten Amtswechsel des Finanzdezernenten wurde die Aufgabe des Bistumsökonoms vom Generalvikar übernommen. Diese Aufgabe muss wieder dem Finanzdezernenten übertragen werden, weil es einerseits fachlich dort besser angesiedelt ist und andererseits der Generalvikar entlastet wird.

Finanzen des Diözesancaritasverbandes

Versuche der Bistumsleitung, die Finanzen des Caritasverbandes unter ihre Kontrolle zu bringen, sind zu beenden. Der Verband ist eigenständig, hat einen vom Bischof ernannten Vorsitzenden und Direktor und ist vollkommen in der Lage, seine Finanzen selbst zu verwalten.

Personal des Bischofbüros

Die z.Zt. beim Bischöflichen Stuhl angestellten Mitarbeiter (Persönlicher Referent, Büroleiter und Sekretär/Zeremoniar/Fahrer) sind wieder (genauso wie die beiden Sekretärinnen) beim Bischöflichen Ordinariat anzustellen – event. auch in anderen Funktionen. Damit erledigen sich auch Überlegungen betreffs MAV etc. inkl. der fragwürdigen Überlassung von Finanzmitteln.

Richtlinie zur Firm spendung

Die Richtlinie zur Firm spendung – zuletzt ohne vorherige Beratung im Direktorium veröffentlicht – ist vorläufig auszusetzen. Entsprechende Vorschläge für eine Neuformulierung liegen vor (u.a. vom Hofheimer Kreis).

Bischof-Blum-Kolleg

Auftrag und Konzeption des ohne vorherige synodale Beratung eingeführten Bischof-Blum-Kollegs ist einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Sinnvoller Weise ist es ins Dezer-nat Pastorale Dienste zu integrieren.

Israel-Wallfahrten

Die jährlichen Diözesan-Wallfahrten sind ohne übermäßige Subventionen durch das Bistum mit realistischen Kostenberechnungen zu versehen.

Beschwerdeordnung

Im Sinne einer Rechtssicherheit soll die intern vorhandene Beschwerdeordnung des Bistums im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Titel und Ehrenbezeichnungen

Es ist wieder zurückzukehren zum vormaligen Bistumskonsens gegen unnötige Verleihung von Titeln und Ehrenbezeichnungen.

Sanktionen gegenüber Mitarbeiter/innen

Eine Reihe fragwürdiger Sanktionsmaßnahmen (Abmahnungen, Versetzungen, Kündigungen, demütigende Behandlung etc.) gegenüber Mitarbeiter/innen sind zu überprüfen und die Betroffenen ggf. zu rehabilitieren.

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Es bedarf eines veränderten Umgangs mit der Grundordnung bzw. einer entsprechenden Änderung, die der heutigen Lebenswirklichkeit von kirchlichen Mitarbeiter/innen besser Rechnung trägt. Z.B. sind an Pflegekräfte und Reinigungspersonal andere Anforderungen zu stellen, als an MitarbeiterInnen, die am Verkündigungsauftrag teil haben.

Pfarreien neuen Typs

Die ohne vorherige Beratung getroffene bischöfliche Entscheidung zur Schaffung von Pfarreien neuen Typs ist einer Revision zu unterziehen bzw. zu „sanieren“. Dies kann durch entsprechende Grundsatzberatungen im DSR und im PR geschehen.

Gemeindeleitung nach can. 517 § 2

Die ohne vorherige Beratung getroffene bischöfliche Entscheidung zur Beendigung ist zu „sanieren“ (s.o.).

„Diözesanes Zentrum St. Nikolaus“

Der Gebäudekomplex, der ohne vorherige Beratung diese Bezeichnung erhalten hat, ist umzubenennen in das, was es ist: Bischofshaus. Auch eine teilweise andere Nutzung ist zu überlegen.

Hofheim, 15. April 2014

Der Hofheimer Kreis